

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2014/6/26 Ro 2014/03/0063

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.06.2014

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §39 Abs2;

B-VG Art134 Abs7;

B-VG Art18;

VwGVG 2014 §17;

VwGVG 2014 §28;

Rechtssatz

Es besteht für die Verwaltungsgerichte nicht bloß "höchstens eine ergänzende Sachverhaltsermittlungskompetenz", Hinweise auf Erfordernis einer Beschränkung verwaltungsgerichtlichen Sachverhaltsermittlungskompetenz im Interesse der Hintanhaltung jeglichen Anscheins einer fehlenden Unabhängigkeit schon angesichts der Stellung der Mitglieder der Verwaltungsgerichte als Richter iSd Art 134 Abs 7 B-VG nicht nachvollziehbar erscheinen. Letzteres gilt ebenso für die Hinweise, wonach die bei den Verwaltungsbehörden "politischen Dispositionsbefugnisse" verwaltungsgerichtlichen verbleibenden den Entscheidungs-Ermittlungsumfang auch für den Bereich, in welchem die Verwaltungsgerichte in der Sache zu entscheiden haben, limitieren würden, zumal nach Art 18 B-VG gerade (auch) die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden darf und sich derart nicht nur die Entscheidungszuständigkeiten der Verwaltungsgerichte, sondern auch die der Verwaltungsbehörden als rechtliche, in gesetzlicher Bindung handzuhabende Befugnisse darstellen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:RO2014030063.J22

Im RIS seit

23.07.2014

Zuletzt aktualisiert am

18.05.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$